

26.04.2018

Aus der ARK-RWL

Entgelterhöhung fast wie im öffentlichen Dienst

Überraschend schnell haben sich Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter auf eine Übernahme des Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst für die Beschäftigten im Geltungsbereich des BAT-KF verständigt.

Einstimmig hat die Kommission nach mehrstündiger Beratung darauf verständigt, dass die Entgelte zum 1. Juni 2018 um durchschnittlich 3,19%, zum 1. Januar 2019 um 3,09% und in einer weiteren Stufe zum 1. März 2020 um 1,06% erhöht werden. Mit der Abrechnung für den Monat Juni 2018 erhalten Beschäftigte der Entgeltgruppen EG1 bis EG6, S1 bis S3, KR2a bis KR4a, SE1 bis SE5 sowie SD1 bis SD5 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro. Die unteren Entgeltgruppen profitieren außerdem von überdurchschnittlichen prozentualen Erhöhungen. Die Tabellenentgelte der Auszubildenden und Praktikanten steigen zum 01.06.2018 und zum 01.12.2018 um jeweils 50 Euro; außerdem wird der Urlaubsanspruch von 29 auf 30 Tage erhöht. Altersteilzeitordnung und Beschäftigungssicherungsordnung werden um 2 Jahre verlängert. Die konkrete Arbeitsrechtsregelung wird im Mai beschlossen werden.

Damit wird die Erhöhung des öffentlichen Dienstes fast 1:1 im Geltungsbereich des BAT-KF umgesetzt. Einziger Wermutstropfen ist die um 3 Monate verzögerte Umsetzung der 1. Stufe. Allerdings wird hierfür die 2. Stufe der Erhöhung gegenüber dem öffentlichen Dienst um 3 Monate vorgezogen. Keine Mehrheit gab es für die im öffentlichen Dienst vereinbarte Übernahmegarantie der Auszubildenden in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. Hier wird die Praxis zeigen, dass die Einrichtungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch ohne diese Vorgabe ein Interesse daran haben werden, bei ihnen ausgebildete Fachkräfte an sich zu binden.

In derselben Sitzung hat die ARK-RWL eine Arbeitsrechtsregelung beschlossen, nach der zum 01.08.2018 die bisherige Fallgruppe „Fachkräfte als Ergänzungskräfte“ in Kindertageseinrichtungen ersatzlos gestrichen wird. Die Mitarbeiterinnen leisten als Fachkräfte die gleiche Arbeit wie die Kolleginnen auf den entsprechenden Stellen. Sie werden daher ab 01.08.2018 auch einheitlich in SE8a eingruppiert.

Damit nicht genug. Eine weitere Arbeitsrechtsregelung verbessert für Mitarbeitende, die als Fachkräfte in die Fallgruppe 3 des Berufsgruppenplans 1.4 - Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen – des Allgemeinen Entgeltgruppenplan zum BAT-KF eingruppiert sind, die Eingruppierung. Sie werden zum 01.07.2018 in Entgeltgruppe 7a der Anlage 4c zum BAT-KF - KR-Anwendungstabelle höhergruppiert.

Neben diesen finanziell positiven Entscheidungen gab es noch einige weitere Beratungspunkte.

Die Regelung, nach der die Gestellung von Mitarbeitenden in Betreuungsvereinen unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 5 Jahre verlängert werden kann, wurde auf Vormundschaftsvereine und die Gestellung von Diakoninnen und Diakonen ausgeweitet. Außerdem wurde die Entgeltumwandlungsordnung für die Zukunftssicherung an die Anforderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes angepasst.